



1/64a

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN  
VOM

2. Juni 1950.

Nr. 2075.

I. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet den abgeänderten Bebauungsplan Waffenplatz-Schänzli-Niklaus Konradstrasse mit dem Ersuchen, es möchte demselben die Genehmigung erteilt werden.

II. Die öffentliche Auflage des Planes erfolgte gemäss Amtsblatt Nr. 2 vom 13. Januar 1950 in der Zeit vom 13. Januar bis 13. Februar 1950. Einsprachen gingen keine ein. Der abgeänderte Plan gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; demselben kann die nachgesuchte Genehmigung erteilt werden.

III. Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Dem vom Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn unterm 25. Mai 1950 genehmigten abgeänderten Bebauungsplan Waffenplatz-Schänzli-Niklaus Konradstrasse wird die Genehmigung erteilt.
2. Der mit Regierungsratsbeschluss No. 2126 vom 26. April 1950<sup>48?</sup> genehmigte Bebauungsplan wird, soweit derselbe mit dem unter Ziff. 1 hievor genehmigten abgeänderten Bebauungsplan im Widerspruch steht aufgehoben.
3. Das kantonale Hoch- und Tiefbauamt, sowie das Kreisbauamt I in Solothurn werden aufgefordert, den bezüglichen Bebauungsplan dem Katasteramt der Stadt Solothurn zur Eintragung der genehmigten Abänderung zuzustellen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 25.--

Publikationskosten: " 14.--

Total: Fr. 39.-- (Staatskanzlei Nr. 365) P.

=====

Bau-Departement (2).  
Tiefbauamt (3), mit Akten.  
Hochbauamt (2).  
Kreisbauamt I, Solothurn.  
Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle (2).  
Ammannamt der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, mit  
1 genehmigtem Plan.  
Amtsblatt (Dispositiv Ziff. 1).

Der Staatsschreiber:

*H. Schmid*